**Gestattungsvertrag**

zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

im Folgenden kurz „Grundeigentümer“

und

dem **Tourismusverband** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

vertreten durch den/die **Geschäftsführer(in)** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

im Folgenden kurz „TV“

wie folgt:

1. **Grundeigentümer**
2. Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes mit der Einlagezahl \_\_/\_\_\_\_in der Katastralgemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
3. Der Grundeigentümer erklärt sich ausdrücklich bereit, die nach den erwähnten Planunterlagen und Pkt. 6. erforderliche Benützung seines Grundstückes unentgeltlich zu gestatten.
4. Mit der Nutzung als Wanderweg gestattet der Grundeigentümer auch die Anbringung von Hinweistafeln, die zur Kennzeichnung und Erläuterung des Wanderweges erforderlich sind.
5. Der Grundeigentümer erklärt ausdrücklich, dass zu Lasten des ihm gehörenden Grundstückes entsprechend den beigefügten Plänen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden, die Dienstbarkeit der Benützung als Wanderweg nicht eingetragen werden darf (grundbücherliche Eintragung).
6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, Sperren gem. Punkt II. 7. auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und die Gemeinde über derartige Sperren rechtzeitig (grundsätzlich mindestens 2 Wochen im Vorhinein) zu informieren.
7. **Tourismusverband**
8. Der TV beabsichtigt den auf den in Punkt I. definierten Grundstück befindlichen Forstweg als Wanderweg zu benutzen. Die Lage und der Verlauf dieses Weges sind aus dem sich in der Anlage befindlichen Plänen zu entnehmen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden.
9. Die Vertragspartner kommen darin überein, dass der Grundeigentümer durch die Errichtung und Benützung dieses Weges in seinen Benützungsrechten nicht behindert und bereits bestehende Servitutsrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die forstliche Nutzung darf durch den Wanderweg nicht eingeschränkt werden, beispielsweise hat der Grundeigentümer das Recht - wenn erforderlich (z.B. Baumschlägerungsarbeiten) - den Weg vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, diese Sperren auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und den TV über derartige Sperren rechtzeitig (grundsätzlich mindestens 2 Wochen im Vorhinein) zu informieren.
10. **Haftung**
11. Die Haftung für alle durch die Benützung des Weges entstehenden Schäden im Sinne des § 1319a ABGB trägt der TV. Der gegenständliche Wanderweg wird in die von der Oberösterreich Tourismus GmbH abgeschlossene Wegehalterhaftpflichtversicherung aufgenommen.
12. **Kosten**
13. *Festlegung der Kostentragung für Instandhaltung bzw. –setzung*.
14. **Laufzeit, Kündigung**
15. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.

**Alternative:** Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft, wird auf 15 Jahre geschlossen und orientiert sich am Kalenderjahr, sodass er grundsätzlich am 31. Dezember 20xx ausläuft. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf einlangend mittels eingeschriebenem Brief erklärt, den Vertrag über den Fristablauf hinaus nicht mehr fortsetzen zu wollen.

Darüber hinaus ist jede Partei im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder der nachhaltigen Verletzung dieses Vertrages durch den anderen Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

1. **Schlussbestimmungen**
2. Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern werden vom TV getragen.
3. Sämtliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
4. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.
5. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Linz vereinbart. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für den Grundeigentümer Für den TV

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anlage

Pläne

*Hierbei handelt es sich um ein unverbindliches Muster. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Das Muster kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.*